

AUSGANG, PARTY AUSUCHTMITTEL...



Stadt Chur
Polizei

...eine Orientierungshilfe
für Eltern von unter
16-Jährigen und
noch schulpflichtigen
Kindern / Jugendlichen.

AUSGANGSREGELN

Jugendliche sind auf der Suche nach eigenen Lebensformen. Als Eltern können Sie diese Suche unterstützen, indem Sie Ihren Kindern Freiräume gewähren, ihnen aber Geborgenheit bieten und Grenzen setzen. Jugendliche brauchen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, die sich Zeit für sie nehmen und über die Fähigkeit verfügen, zu verhandeln. Sie müssen das Vertrauen ihrer Eltern spüren.

Als Eltern brauchen Sie im Zusammenleben mit Ihren Kindern / Jugendlichen eine gute Portion Ruhe, Gelassenheit und die Bereitschaft, sich immer wieder konstruktiv auf Auseinandersetzungen einzulassen. Es empfiehlt sich, dass die Eltern gegenüber ihren Kindern eine konsequente Haltung vertreten – unabhängig von ihrer Beziehungsstruktur. Das ist nicht immer einfach. Wenn es Eltern jedoch schaffen, sich auf eine Haltung zu einigen, ist dies von Vorteil: Das Kind hat Klarheit, welche Regel gilt.

Verbindliche Fragen der Eltern

- Wohin gehst du?
- Wie kommst du dorthin und wieder zurück?
- Mit wem triffst du dich?
- Wann kommst du nach Hause?

Fragen Sie Ihr Kind auch nach dem Ausgang, wie es diesen erlebt hat. **Zeigen Sie Interesse** und seien Sie da, wenn Ihr Kind etwas erzählen möchte. **Respektieren** Sie jedoch auch, wenn Ihr Kind nicht darüber sprechen möchte, denn das kommt bei Jugendlichen oft vor.

Empfehlungen

- Pochen Sie auf **Verbindlichkeit**. Wenn Ihr Kind auf Ihre Fragen keine Auskunft geben will, sollten Sie den Ausgang nicht bewilligen.
- Treffen Sie **Abmachungen** zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen.

WANN HEIMKOMMEN?

Eine wichtige Frage ist immer wieder, wann Kinder / Jugendliche nach dem Ausgang respektive nach einer Party wieder zu Hause sein sollten. Aus präventiver Sicht ist eine angemessene Limite sinnvoll. Es soll aber auch möglich sein, dass gemeinsam Ausnahmen ausgehandelt werden können. Aber Ausnahmen sollen eben auch Ausnahmen bleiben.

Wenn Ihr Kind einen Verein besucht und zum Beispiel bis 21.30 Uhr Training hat, kann es natürlich sein, dass an diesem Abend der Richtwert entsprechend angepasst wird.

Wir empfehlen Ihnen folgende Richtwerte:

unter der Woche, während der Schulzeit:

- 14-Jährige spätestens 20.30 Uhr
- 15- bis 16-Jährige spätestens 21.30 Uhr

am Wochenende

- 14-Jährige spätestens 21.30 Uhr
- 15- bis 16-Jährige spätestens 23.00 Uhr

Diese Richtwerte sollen jedoch zwischen den Erziehungsverantwortlichen und der / dem Jugendlichen diskutiert werden und dürfen auch variieren.

PARTY

Kinder und Jugendliche brauchen die Leitlinien zur Gestaltung von Partys oder im Ausgang, die ihnen von den Erwachsenen vorgegeben werden – auch wenn sie vordergründig dagegen protestieren. Klare Vorgaben entlasten sie in ihrer Verantwortung und sind gleichzeitig Argumente gegenüber Kolleginnen und Kollegen. Verlangen Sie darum von Ihrem Sohn und / oder Ihrer Tochter Auskünfte, wenn er / sie in den Ausgang oder an eine Party geht.

Verbindliche Fragen der Eltern:

- **Wer** organisiert die Party?
- **Wo** findet der Anlass statt?
- **Wie** lange dauert der Anlass?
- **Für wen** ist der Anlass gedacht?
- **Wie und wann** kommst du nach Hause?

Wir raten von einer Teilnahmebewilligung ab

- bei unklarer / unbekannter Organisation
- bei unklarer Verantwortung
- bei unklaren Zeitangaben
- bei einem Anlass für über 16-Jährige
- wenn der Anlass im Freien stattfindet (z. B. im Wald, an einem Gewässer), und keine erwachsenen Personen verantwortlich sind.
- wenn die Rückfahrt nicht geplant ist (Zeit, Transport)
- Vorsicht, wenn ein Fest in einer «sturmfreien Bude» stattfindet.

SICHERHEIT



Im Ausgang – aber auch im Alltag – kann es zu Situationen und Auseinandersetzungen kommen, die allein schon durch blosses Hinschauen entschärft werden können: Bestärken Sie Ihre Kinder darin, hilfsbereit zu sein, nicht wegzuschauen und Zivilcourage zu zeigen...

Sechs praktische Tipps für mehr Sicherheit im Alltag:

- Ich helfe, ohne mich selbst in Gefahr zu bringen
- Ich fordere andere aktiv und direkt zur Mithilfe auf
- Ich beobachte genau, präge mir Täter-Merkmale ein
- Ich organisiere Hilfe unter Notruf 117
- Ich kümmere mich um Opfer
- Ich melde mich als Zeugin/Zeuge

ALKOHOL

Bei immer mehr und immer jüngeren Jugendlichen ist es in letzter Zeit üblich geworden, sich am Wochenende – aber oft auch unter der Woche – zu betrinken. Da das Rauschtrinken für Kinder und Jugendliche in der Entwicklung sehr schädlich ist, sind sie als Eltern und Erziehungsberechtigte aufgerufen, auf das Konsumverhalten der Kinder und Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Darum: Informieren sie diese zu den Auswirkungen des Alkoholkonsums. Regeln Sie den Konsum für alle Familienmitglieder. Empfangen Sie Ihr Kind, wenn es nach dem Ausgang nach Hause kommt oder lassen sie sich von ihm kurz wecken. Ein Blick genügt, um zu sehen, ob es Ihrem Kind gut geht. Und gleichzeitig wirkt diese Massnahme präventiv, denn Ihr Kind wird darauf achten, nicht zu viel Alkohol zu trinken, wenn es Ihnen später noch gegenüberstehen muss.

Kein Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche!

Die Jugendschutzbestimmungen regeln den Verkauf und die Weitergabe von Alkohol und Tabakwaren:

- **An unter 16-Jährige:**
Kein Alkohol, keine Tabakerzeugnisse und Raucherwaren
- **An unter 18-Jährige:**
Keine Spirituosen, Aperitifs, Alkopops
- **Das Gesetz gilt auch für den Verkauf über Automaten!**

CHECK

ZEPRA PRÄVENTION
UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG

«CheckPoint» Jugendschutz

Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen. Missachtungen des Gesetzes werden mit Busse bestraft.

POLIZEIGESETZ

(Art. 14 Abs. 1 – 3 PG)
«Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln bzw. mitführen angebrochener Trinkbehältnisse in suchtmittelfreien Zonen.» **CHF 50.–**

(Art. 25 Abs. 2 PG)
«Konsum von alkoholischen Getränken zwischen 00.30 und 07.00 Uhr auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet.»
CHF 50.–

(Art. 233 Abs. 1 und 2 PG)
«Lärm durch Menschliches Verhalten wie störendes Singen, Musizieren, Diskutieren, Gejohle und dergleichen, Gebrauch akustischer Geräte im Freien.» **CHF 50.–**

Alles hat seinen Preis...

In sämtlichen Gesellschaften gelten Regeln, auf die man sich geeinigt hat. Sprechen Sie mit Ihren Kindern darüber, dass die Nichteinhaltung dieser Regeln mit Konsequenzen verbunden ist – und dass deren Einhaltung nicht etwa «uncool» und gar nicht so schwer ist.

Allgemeine Ruhezeiten (Verzeigung)

«Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während diesen Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen. An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.»

ADRESSEN

Stadtpolizei Chur
Im Notfall immer

081 254 53 00
117

Jugend-
sachbearbeiter

Gian-Rico Keller / 081 254 53 00
Kornplatz 10 / 7000 Chur
gian-rico.keller@chur.ch



Stadt Chur
Polizei